



SATZUNG
des
Musikverein Hessigheim e. V.

Satzung

des
Musikverein Hessigheim e. V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 23. März 1924 in Hessigheim.
Zuletzt genehmigt durch die Hauptversammlung am 24. Februar 2017 in Hessigheim.
Alle Bezeichnungen sind geschlechtsneutral.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Musikverein Hessigheim e. V. und hat seinen Sitz in Hessigheim (nachfolgend kurz „Verein“ genannt).
2. Der Verein ist unter der Vereinsregisternummer 300113 ins Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Der Verein dient der Förderung von Kunst und Kultur, der Erhaltung der Blasmusik sowie der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
3. Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:
 - (a) regelmäßige Übungsabende
 - (b) Förderung der Aus- und Fortbildung von Musikern und Jungmusikern
 - (c) Unterstützung der musikalischen (fachlichen) Jugendarbeit und der überfachlichen Jugendpflege der eigenen Nachwuchsorganisation
 - (d) Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen, wie z. B. Theateraufführungen
 - (e) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde durch die Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller Art
 - (f) Teilnahme an Veranstaltungen des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg e. V., seiner Unterverbände und Vereine
 - (g) Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austauschs
4. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
5. Für den Verein besteht ein Verbandsanschluss zum Blasmusikverband Baden-Württemberg e. V.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an
 - (a) aktive Mitglieder
 - (b) fördernde Mitglieder
 - (c) Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder sind Musiker, Jungmusiker, sowie die Mitglieder des Vorstandes nach § 10 dieser Satzung.
3. Fördernde Mitglieder sind Personen, welche die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Blasmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben und vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden.

§5 Aufnahme

1. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrags bei einem Mitglied des Vorstands. Bei Personen unter 18 Jahren muss der schriftliche Antrag durch die/den Erziehungsberechtigten mit unterzeichnet werden. Als Mitglied kann in den Verein aufgenommen werden, wer die Zwecke des Vereins anerkennt und fördern will. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Mit Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung an.
3. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands, die nicht begründet sein muss, kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste anstehende Hauptversammlung endgültig.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens 3 Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
3. Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg e. V. verstößt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem Auszuschließenden mit einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich unter der Angabe von Gründen mitzuteilen.

Gegen die Entscheidung des Vorstands kann die Hauptversammlung angerufen werden, welche dann endgültig entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung; bei einem zurückgewiesenen Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung.

4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht
 - (a) nach den Bestimmungen dieser Satzung an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen;
 - (b) Ehrungen und Auszeichnungen zu erhalten, die durch den Verein verliehen werden. Näheres kann vom Vorstand in einer Ehrungsordnung geregelt werden.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Hauptversammlung oder in einer von der Hauptversammlung beschlossenen Beitragsordnung festgelegten finanziellen Beitragsleistungen zu erbringen.
4. Aktive Mitglieder sind verpflichtet, das ihnen überlassene vereinseigene Inventar, insbesondere Instrumente, Noten und Uniformen gewissenhaft zu pflegen und in einwandfreiem Zustand zu erhalten. Wer fahrlässig oder mutwillig Eigentum des Vereins beschädigt, vernichtet oder verliert, hat den Schaden zu ersetzen. Die Höhe der Schadenssumme wird vom Vorstand festgesetzt. Beim Ausscheiden eines Musikers aus der Kapelle ist das ihm überlassene vereinseigene Inventar in einwandfreiem, gereinigtem Zustand und unaufgefordert dem Verein zurückzugeben.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.

§ 8 Organe

1. Die Organe des Vereins sind
 - (a) die Hauptversammlung und
 - (b) der Vorstand
2. Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vor- und Nachteile bringen können.
3. Beschlüsse der Organe bedürfen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, der einfachen Mehrheit der abstimmungsberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
4. Über Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Hauptversammlung

1. Eine ordentliche Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Einladungen zur Einberufung von Hauptversammlungen erfolgen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zuvor durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Hessigheim oder durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder durch ein Vorstandmitglied unter Angabe der Tagesordnung. Der Vorstand ist berechtigt, soweit von Seiten des Mitglieds angegeben, die schriftliche Einladung auch an eine zuvor benannte E-Mail-Adresse zu senden.
3. Ein Mitglied des Vorstandsteams kann im Übrigen bei besonderem Bedarf im Interesse des Vereins eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter schriftlicher Angabe der Gründe für die Einberufung gegenüber dem Vorstand verlangt. Für die Einladungsfristen gilt Abs. 2. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Einladungsfrist für die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung auf bis zu 3 Tage zu verkürzen, soweit dies wegen der besonderen Bedeutung und der Dringlichkeit erforderlich wird.
4. Anträge sind einem Mitglied des Vorstandsteams spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen. Für Anträge des Vorstands ist keine Frist gegeben. Über Dringlichkeitsanträge der Versammlung kann beraten und beschlossen werden, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmt. Die Bestimmungen von § 14 und § 15 bleiben hiervon unberührt.
5. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

6. Hauptversammlungen werden grundsätzlich von einem Mitglied des Vorstandsteams geleitet.
7. Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder des Vereins ab dem 18. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, jedes Mitglied hat eine Stimme.
8. Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen. Eine geheime Abstimmung hat dann zu erfolgen, wenn dies von mindestens einem Viertel der anwesenden wahlberechtigten Mitgliedern oder vom Vorstand verlangt wird. Blockabstimmungen sind zulässig.
9. Die Hauptversammlung ist zuständig für die
 - (a) Wahl der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - (b) Entgegennahme von Berichten des Vorstands sowie der Kassenprüfer,
 - (c) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - (d) Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand in die Hauptversammlung verwiesen hat,
 - (e) Entlastung des Vorstands,
 - (f) abschließende Beschlussfassung über Mitgliedsaufnahmen und Mitgliederausschlüsse in Einspruchsfällen nach § 6 dieser Satzung,
 - (g) Anschluss oder Austritt zu Verbänden,
 - (h) Änderung der Satzung,
 - (i) Genehmigung der Geschäftsordnung,
 - (j) Auflösung des Vereins
10. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
11. Die Hauptversammlung wählt für eine Amtszeit von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
12. Vor Beginn von Vorstandswahlen ist durch offene Abstimmung ein Wahlleiter zu wählen, dieser führt die Wahlen durch.
13. Ein Bewerber für ein Amt im Vorstand oder auch als Kassenprüfer gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den verbleibenden beiden Bewerbern mit der erzielten Höchststimmenzahl eine notwendige Stichwahl durchgeführt.
14. Scheidet ein Mitglied des Vorstands oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Hauptversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereinsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bzw. Kassenprüfers zu übertragen.

Scheidet jedoch während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstands aus, ist ein Mitglied des Vorstandsteams verpflichtet, umgehend mit einer Frist von einem Monat, eine außerordentliche Hauptversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - (a) einem Vorstandsteam (2 bis maximal 3 Personen)
 - (b) weiteren Mitgliedern laut Geschäftsordnung
2. Besteht das Vorstandsteam aus zwei Personen, so können diese die Bezeichnung „Vorsitzender“ und „stellvertretender Vorsitzender“ tragen.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist das Vorstandsteam. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Hauptversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder Gesetz zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und die Verpflichtung des Dirigenten sowie weiterer musikalischer Fachkräfte/Übungsleiter.
5. Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins – insbesondere Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer – üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die von Seiten des Vorstands unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann. Näheres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 11 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Kalenderjahres zu prüfen und hierfür einen Prüfungsbericht abzugeben.
2. Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemäßer Kassenführung, Überprüfung des Belegwesens. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung, jedoch nicht auf die sachliche Fertigung von getätigten Ausgaben.
3. Aufgrund eines Beschlusses des Vorstands oder der Hauptversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

§ 12 Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft der musizierenden Jugendlichen innerhalb dieses Vereins.
2. Die Vereinsjugend wird in ideeller, wirtschaftlicher und organisatorischer Hinsicht bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch den Vorstand unterstützt. Näheres kann in der Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 13 Datenschutz

1. Zur Ausübung des Vereinszwecks werden personenbezogene Daten (z. B. Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung) der aktiven bzw. fördernden Mitglieder erhoben, verarbeitet und genutzt.
2. Die Mitgliedsdaten der aktiven Mitglieder werden in elektronischer Form an den Blasmusik-Kreisverband Ludwigsburg e. V. weitergegeben.
3. Die personenbezogenen Daten werden in elektronischer Form verarbeitet und durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes erforderlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
4. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens in regionalen Medien bekannt. Dabei können personenbezogene Daten der Mitglieder veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit einer Veröffentlichung widersprechen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
5. Die Mitglieder haben das Recht auf Auskunft über die erhobenen personenbezogenen Daten und deren Übermittlung an Dritte.
6. Nach dem Ausscheiden aus dem Verein werden nicht mehr benötigte personenbezogene Daten eines Mitglieds gesperrt bzw. gelöscht. Daten, die der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht gelöscht. Daten von Funktionsträgern werden ggf. für die Chronik in das Archiv des Vereins überführt.

§ 14 Satzungsänderungen

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Der Vorstand ist verpflichtet, bei Einladungen zur Hauptversammlung die vorgesehenen Satzungsänderungen als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen und kurz zu begründen.

2. Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied schriftlich, innerhalb einer Frist von 10 Tagen vor der Hauptversammlung gestellt werden. Die Tagesordnung ist insoweit zu ergänzen und den Mitgliedern spätestens 3 Tage vor der Hauptversammlung bekannt zu geben.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung aussprechen.
2. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss Tagesordnungspunkt der Hauptversammlung sein.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hessigheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der musikalischen Aufgaben zu verwenden hat.
4. Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Hauptversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

§ 16 In-Kraft-Treten

Vorstehende Satzung wurde in der Hauptversammlung vom 24. Februar 2017 verabschiedet und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Anhang A

Geschäftsordnung

§1 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören zusätzlich zum Vorstandsteam an:
 - (a) ein Kassier
 - (b) ein Schriftführer
 - (c) 4 bis maximal 6 Beisitzer
2. Der Vorstand besteht aus maximal 10 Personen.
3. Der Vorstand beschließt grundsätzlich über alle Angelegenheiten, soweit er nach der Satzung hierfür zuständig ist.
4. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
5. Vorstandssitzungen werden von einem Mitglied des Vorstandsteams einberufen.
6. Eine Einberufung für eine Vorstandssitzung hat zu erfolgen, wenn dies mindestens von drei Vorstandsmitgliedern beantragt wird.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
8. Der Dirigent/musikalische Leiter und sachkundige Mitglieder können mit beratender Stimme zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.

§2 Finanzen

1. Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier. Er ist berechtigt,
 - (a) Zahlungen für den Verein anzunehmen und zu bescheinigen.
 - (b) Zahlungen für den Verein bis zum Betrag von 400.- € im Einzelfall zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung eines Mitglieds des Vorstandsteams ausgezahlt werden.
 - (c) alle die Kassengeschäfte betreffenden Belege zu unterzeichnen.